

mit zerstört worden, der Turm jedoch, unser heutiger Stadtturm, ist erhalten geblieben.

Die Einwohner waren direkte Unterthanen des Fürsten und schwuren ihm den Huldigungseid. Vom 23. September 1651 an mußten sie sich jedoch Werthern'sche und ein Jahrzehnt später bis ins 18. Jahrhundert hinein (1713) Rechenberg'sche Unterthanen nennen. Wodurch trat diese Wandlung ein?

Die Unwetter des verheerenden 30jährigen Krieges trafen die hiesige Gegend so oft und schwer, daß nicht nur die Stadt und ihre Einwohner, sondern auch die Familie Pflug auf Mausitz und ihre Pflügischen Unterthanen im Vorstädtlein Groitzsch verarmten und arg verschuldeten. — Die Folgen von Pflugs Verschuldung sind bereits bekannt: Das Vorstädtlein Groitzsch und die Schnauderdörfer sollten versteigert werden, wurden jedoch verkauft.

Der Rat der Stadt Groitzsch schuldete nach den schweren Kriegsjahren dem Landesfürsten 496 Thaler Fleischsteuer. Wegen der restierenden Steuergelder verlor der Rat seine sämtlichen Gerechtsame, Zinsen und Lehen, die, sowie auch das Zwangsbackhaus auf Befehl des Kurfürsten Joh. Georg I. (lt. des fol. 220 Akt. sub. B. befindlichen höchsten Befehls) am 8. April 1647 für die Abschreibung der Fleischsteuerreste dem Amte Pegau überlassen wurden. Dieser Zustand währte im Städtlein über 4 Jahre. Inzwischen (1650) hatte Freiherr von Werthern das Vorstädtlein Groitzsch für 1400 Gulden erkaufte. Um nun Stadt und Vorstädtlein unter eine gemeinsame Herrschaft zu bringen, richtete von Werthern an den Kurfürsten unterthänigstes Ansuchen um den Besitz der Stadt Groitzsch. Wegen treuer, dem Landesfürsten geleisteter Dienste und gegen bare Abstattung der 496 Thaler Fleischsteuer in das Amt Pegau erhielt nun Werthern die Stadt Groitzsch mit allen ihren Gerechtsamen, damit auch das Rathhaus und Zwangsbackhaus, als Lehen und zwar als Freierbe. Darüber wurde ihm eine in Dresden, den 23. Sept. 1651 ausgefertigte Vererbungs-Verschreibung⁸⁾, dazu die Zinsregister, Mahnbücher und andere hierzu gehörige Urkunden aus dem Amte Pegau ausgehändigt.⁹⁾ In der Verschreibung sind noch folgende wesentliche Bestimmungen enthalten:

„Wir und Unsere Nachkommen wollen auch gedachten den von Werthern, seine Erben und Nachkommen bey diesen verkauften Ober- und Erbgerichten, Zinsen und was dem anhängig, jede und allezeit Churfürstl. schützen und vollständig gewehren.

⁸⁾ S. St. A. 5575.

⁹⁾ cf. Schröter „Groitzsch sonst und jetzt“, p. 8: „Von Pflugs kam es 1648 als Pertinenzstück von Cythra an die Familie von Rechenberg.“ — Diese Nachricht ist als unhistorisch zu verwerfen.